

HDN
HDNA
VVE

Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke.



Gütegemeinschaft
Buskomfort e.V.

gbk im 
Dialog

15. oktober `24

wer sind hdn | hdna vvag?

UWE SCHÄFER | vorstand hdna vvag



hdn hdna unternehmensstruktur

Sitz | Standorte: Bochum, Berlin

Personal: rd. 120 Mitarbeitende

HDN | Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke.

Gründung:

1903

Mitglieder:

ca. 450 öffentliche Unternehmen

HDNA | Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke.

1995

ca. 770 private Unternehmen

Selbsthilfeeinrichtungen für Verkehrs- und Versorgungsunternehmen

- Kfz-Haftpflicht
- Allgemeine Haftpflicht
- Kfz-Kasko
- Insassenunfall (nur HDN)

einig europa? schadenersatzrecht im kurzvergleich

LARS HOHENDAHL | bereichsleiter schaden | prokurist hdna vvag



DIE 4. KH-RICHTLINIE

- Sinn und Zweck?
- Rahmenbedingungen
- Folgen für die Versicherer und deren Mitglieder



Das Recht welchen Landes kommt zur Anwendung?

Grundsätzlich gilt das lex loci delicti (**Tatortprinzip**).



Ausgangssituation:

Zwei hochwertige Fernreisebusse streifen sich im
Gegenverkehr auf gerade Strecke.

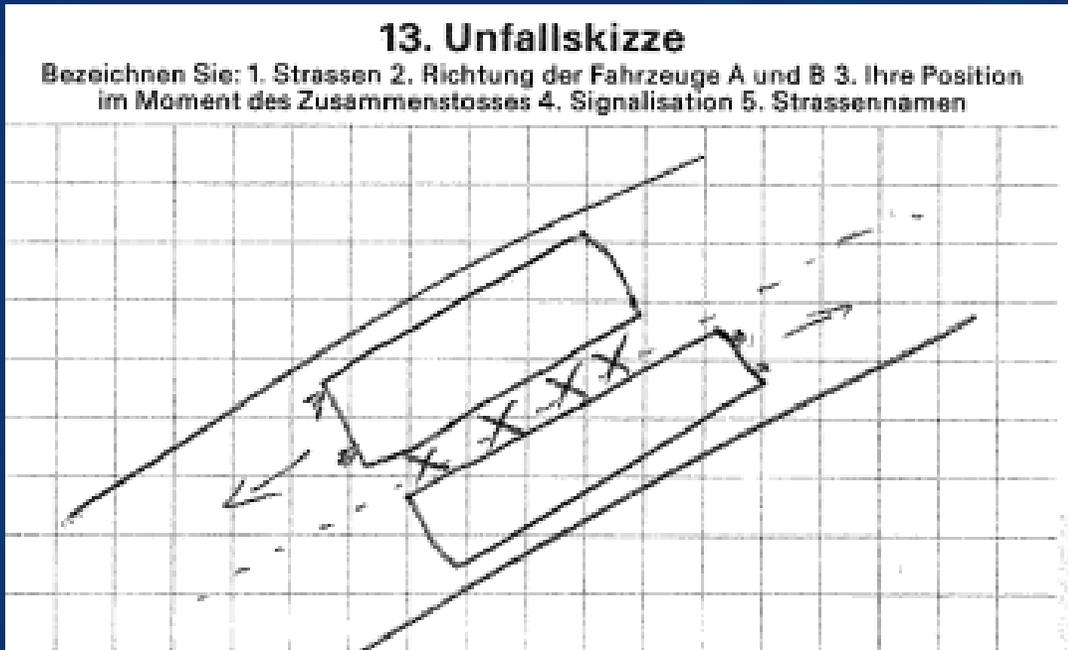
Schäden:

- Die jeweils linken Außenspiegel werden abgerissen
- Zum Teil Lackschäden
- Einige Seitenscheiben sind zerkratzt

Insgesamt nicht unerheblicher Sachschaden



einig europa? schadenersatzrecht im kurzvergleich



Unfallprotokoll

Keine Schuldenerkennung, sondern eine Wiedergabe des Unfallherganges zur schnelleren Schadenregulierung

Von beiden Fahrzeuglenkern zu unterzeichnen

1. Unfalldatum 20.08.2013	Uhrzeit 22:22	2. Ort, Strasse	3. Verletzte? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja *
4. Andere Sachschäden als an den Fahrzeugen A und B? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja *		5. Zeugen (Name, Adresse, Telefon – Insassen von A oder B unterstreichen)	

(evtl. Fortsetzung auf Rückseite)

Fahrzeug A	Fahrzeug B	
6. Versicherungsnehmer (Name und Adresse)		
Telefon (von 9–17 Uhr)		
Bei Beteiligten aus Ländern mit Mehrwertsteuer: Besteht Berechtigung zum Vorsteuerabzug? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		
7. Fahrzeug Marke, Typ: Mercedes Benz Polizeinummer: BE 102030 Chassis-(Stamm)-Nr.:	7. Fahrzeug Marke, Typ: Setra Polizeinummer: ETD-FF 123 Chassis-(Stamm)-Nr.:	
8. Haftpflichtversicherungsgesellschaft Alpen Versicherung Police-Nr. 555 888 10 Geschäftsstelle: Grüne Karte Nr. (für Ausländer) gültig bis: Kaskoversicherung? <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	8. Haftpflichtversicherungsgesellschaft Nord-Versicherung Police-Nr. 224488 Geschäftsstelle: Grüne Karte Nr. (für Ausländer) gültig bis: Kaskoversicherung? <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	
9. Fahrzeuglenker Name: Vorname: Adresse:	9. Fahrzeuglenker Name: Vorname: Adresse:	
Führerausweis: Kategorie _____ ausgestellt durch _____	Führerausweis: Kategorie _____ ausgestellt durch _____	
Ausstellungsdatum _____	Ausstellungsdatum _____	
10. Bezeichnen Sie durch einen Pfeil den Punkt des Zusammenstosses	Anzahl der angekreuzten Felder	10. Bezeichnen Sie durch einen Pfeil den Punkt des Zusammenstosses
11. Sichtbare Schäden* Spiegel links, Seite zerkratzt, Kratzer an zwei Scheiben	12. Unfallhergang (Zutreffendes ankreuzen)	11. Sichtbare Schäden* Spiegel links, Kratzer links
14. Bemerkungen fuhr ganz rechts	13. Unfallskizze Bezeichnen Sie: 1. Strassen 2. Richtung der Fahrzeuge A und B 3. Ihre Position im Moment des Zusammenstosses 4. Signalisation 5. Strassennamen	14. Bemerkungen ausnahmsweise rechts gefahren
15. Unterschrift der Fahrzeuglenker A Bühler H. Rübli	15. Unterschrift der Fahrzeuglenker B	

* Bei Drittschädigten (Sachschäden oder Verletzten) sind die Ziffern 17 und/oder 18 auf der Rückseite auszufüllen

Nach Unterschrift und Abtrennung der Kopien nichts mehr ändern

Rückseite beachten

1. Haftungslage nach deutschem Recht (§§ 7 ff. StVG):

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Haftungsteilung 50:50 aufgrund der bestehenden Betriebsgefahren

Jede Partei trägt 50% des Schadens der Gegenseite.



2. Haftungslage nach italienischem Recht:

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Gesetzliche Vermutung des beiderseitigen Verschuldens gemäß Art. 2054 Abs. 1 Codice Civile mit der Möglichkeit des Gegenbeweises

Jede Partei trägt hier
50% des Schadens der Gegenseite.



3. Haftungslage nach österreichischem Recht:

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Halterhaftung nach § 1 EKHG (Gefährdungshaftung)

Jede Partei trägt hier 50% des Schadens der Gegenseite.



4. Haftungslage nach Schweizer Recht:

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Art. 61 Abs. 2 SVG: Für den Sachschaden eines Halters haftet ein anderer Halter nur, wenn der Geschädigte beweist, dass der Schaden durch (...) Verschulden des beklagten Halters oder einer Person, für die er verantwortlich ist (Fahrer) verursacht wurde.

Jede Partei trägt hier ihren Schaden selbst.



5. Haftungslage nach Französischem Recht (1/2):

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Die Schadenregulierung bei Verkehrsunfällen ist in Frankreich in einem Sondergesetz, der „Loi Badinter“ geregelt.
- Der Geschädigte hat zunächst nur den Beweis der „Verwicklung“ des Kraftfahrzeuges in den Verkehrsunfall zu erbringen.



5. Haftungslage nach Französischem Recht (2/2):

- Das französische Recht geht demnach zunächst von einer hundertprozentigen Gefährdungshaftung aus, die nur durch den Verschuldensnachweis des Anspruchsgegners reduziert oder ausgeräumt werden kann (Art. 4 Loi Badinter).

Da keine Partei der Gegenseite ein Verschulden nachweisen kann, erhalten beide Parteien jeweils Schadenersatz zu 100%.



6. Fazit:

Bei identischem Sachverhalt erhalten die Anspruchsteller, je nachdem wo sich der Unfall ereignet hat und welches materielle Recht anwendbar ist, eine Entschädigung zwischen 100% (Frankreich) und 0% (Schweiz).



Und ein Unfall in Großbritannien ?



Oh my god... !

einig europa?
zeugen als beweismittel

Zeugen als Beweismittel



In Italien zählen auch Insassen grundsätzlich als Zeugen. Für eine gerichtliche Verwertung ist eine unterschriebene Zeugenaussage erforderlich. Der Richter hat die Nähe zur jeweiligen Partei aber zu berücksichtigen.



Zeugen haben in Großbritannien eine herausragende Bedeutung.

Aber:

Grundsätzlich sind die vorgebrachten Behauptungen durch **persönlich im Verhandlungstermin anwesende Zeugen** zu bestätigen.



Der europäische Unfallbericht – von beiden Parteien auszufüllen und zu unterschreiben

Unfallbericht

Keine Schuldanerkenntnis, sondern eine Wiedergabe des Unfallherganges.

Von beiden Fahrern auszufüllen.

1. Tag des Unfalles _____ **Uhrzeit** _____

2. Ort (Gemeinde, Straße, Haus-Nr. bzw. Kilometerstein) _____

3. Verletzte? ja nein

4. Andere Sachschäden als an den Fahrzeugen A u. B
 ja nein

5. Zeugen (Name, Anschrift, Telefon; *Insassen von A und B unterstreichen*) _____

6. Versicherungsnehmer (siehe Kfz-Schein/Grüne Versicherungskarte)
Fahrzeug A

Name: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Besteht Berechtigung zum Vorbesitzanspruch? ja nein

7. Parkvorgang

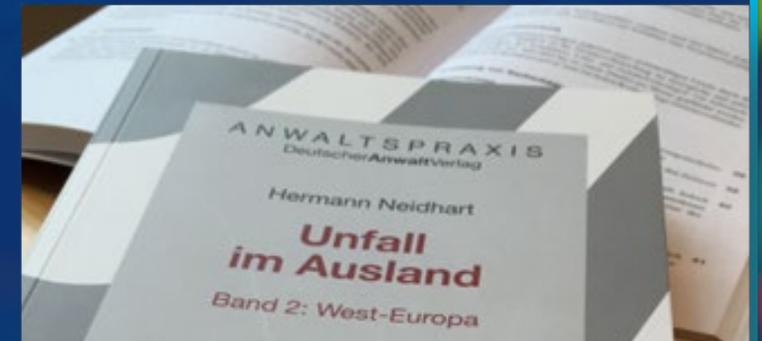
12. Umstände
Bitte ankreuzen, soweit für die Beschreibung der Skizze sachdienlich

1	Fahrzeug parkte (auf der Straße)	<input type="checkbox"/>
2	Fahrer aus der Parkstelle heraus	<input type="checkbox"/>
3	Fahrer in einer Parkstelle einsteigen	<input type="checkbox"/>
4	Fahrer aus einem Parkplatz, aus einem Parkhaus, aus einem öffentlichen oder privaten Stellplatz, aus einer öffentlichen Verkehrsmitteleinrichtung	<input type="checkbox"/>
5	Fahrer auf einem Parkplatz, aus einem öffentlichen oder privaten Stellplatz, aus einer öffentlichen Verkehrsmitteleinrichtung	<input type="checkbox"/>
6	Fahrer auf einem Parkplatz, aus einem öffentlichen oder privaten Stellplatz, aus einer öffentlichen Verkehrsmitteleinrichtung	<input type="checkbox"/>

Vorname: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Besteht Berechtigung zum Vorbesitzanspruch? ja nein

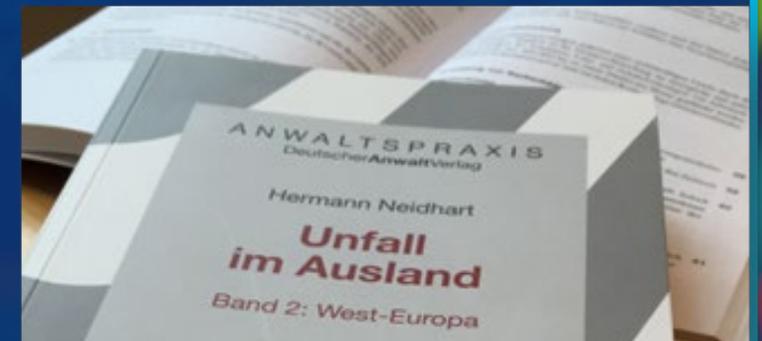
Keine Erstattungsfähigkeit von Gutachterkosten z. Bsp. in:

- Italien (evtl. Ausnahme bei Totalschaden)
- Österreich (Beauftragung durch gegn. VR)
- Frankreich (obwohl geltende Rechtsprechung, halten sich die VR außergerichtlich zuweilen nicht daran)
- Spanien (Beauftragung evtl. durch gegn. VR)
- Schweiz (Beauftragung zumeist durch gegn. VR)
- Belgien (siehe Frankreich)
- ...



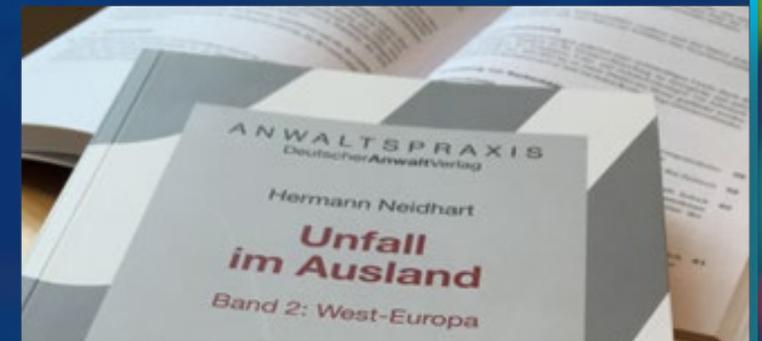
Keine Erstattungsfähigkeit von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten z. Bsp. in:

- Italien (kein genereller Rechtsanspruch, Regulierung durch VR oftmals, aber nicht vollständig)
- Österreich (Erstattung, meist pauschal in Höhe von 5% bis 10% der erlangten Entschädigungssumme)
- Großbritannien (small track claims, fast track claims, multitrack claims - keine durchgängige Erstattung, teilweise nur anteilig)
- ...



Mietwagenkosten bzw. Nutzungsausfall:

- Albanien (kein Anspruch auf Nutzungsausfall, Mietwagenkosten außergerichtlich nicht durchsetzbar)
- Polen (es wird keine pauschale Nutzungsschädigung gezahlt, aber konkret nachweisbarer Ausfallschaden eines gewerblichen Fahrzeuges ist grundsätzlich zu erstatten)
- Österreich (Erstattung von Mietwagenkosten, aber kein Nutzungsausfall (nur Erstattung von „Generalunkosten“))
- ...



Unterschiedliche Bewertung von Schmerzensgeld bei Todesfällen

Deutschland: Angehörige haben keinen Anspruch auf Schmerzensgeld, aber auf Hinterbliebenengeld & u.U. „Fernwirkungsschaden“

Italien (am Beispiel der „günstigeren“ Mailänder Tabelle) bei Verlust :

Ehepartner	154.350,-- € bis 308.700,-- €
Kinder	154.350,-- € bis 308.700,-- €
Elternteil	154.350,-- € bis 308.700,-- €
Bruders/Schwester	22.340,-- € bis 134.040,-- €
Enkel	22.340,-- € bis 134.040,-- €



Unterschiedliche Bewertung von Schmerzensgeld bei Todesfällen

Schweiz:

Genugtuung für die nahen Angehörige. Die Höhe ist abhängig von der konkreten Beziehung zueinander, dem Alter und den besonderen Umständen des Einzelfalles.

Ehepartner	30.000,-- CHF bis 50.000,-- CHF
Kind	20.000,-- CHF bis 30.000,-- CHF
Elternteil	8.000,-- CHF bis 18.000,-- CHF
Bruder/Schwester	5.000,-- CHF



Mindestdeckungssummen (derzeit)

- **Deutschland:** 7,5 Mio Euro insgesamt für Personenschäden, 1,22 Mio Euro für Sachschäden und 50.000 Euro für Vermögensschäden
- **Frankreich:** 1,22 Mio Euro für Personenschäden, 100.000 Euro für Sachschäden und 5.000 Euro für Vermögensschäden
- **Italien:** 5 Mio Euro für Personenschäden, 1 Mio Euro für Sachschäden und 1 Million Euro für Vermögensschäden
- **Tschechien:** 1,48 Millionen Euro für Personenschäden
- **Dänemark:** 15,3 Mio Euro für Personenschäden, 3,1 Mio Euro für Sachschäden
- **Griechenland** 1 Mio Euro pro Person, 1 Mio Euro für Sachschäden

Einig Europa ? Ein Traum, jedenfalls was das Schadenersatzrecht anbelangt...



einig europa? haftungsrecht im kurzvergleich

LARS HOHENDAHL | bereichsleiter schaden | prokurist hdna vvag

HDN
HDNA
VVE

Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke.



Gütegemeinschaft
Buskomfort e.V.

gb im
Dialog

danke für ihre aufmerksamkei

LARS HOHENDAHL | bereichsleiter schaden | prokurist hdna vvag

15. oktober `24